

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

AZ: 39 F 239/23 SO

39 F 235/23 UG

Datum: 05.01.2025

Betreff: Feststellung bewusster Falschaussagen und Neutralitätsverstöße der Verfahrensbeistandin – Antrag 5 der Antragsreihe „Die Rolle der Verfahrensbeistandin“ im Rahmen von „Kindeswohl 2.0“

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Antrag ist Teil der Antragsreihe „**Kindeswohl 2.0 – Aufarbeitung vernachlässigter Aspekte**“. Ziel dieser Antragsreihe ist es, spezifische Unregelmäßigkeiten und mögliche Pflichtverletzungen im Verfahren aufzuzeigen, die eine objektive Überprüfung erforderlich machen.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens (39 F 239/23 SO) weise ich auf gravierende Manipulationen im vorangegangenen Verfahren (39 F 221/22 EASO) hin, die durch das Verhalten der Verfahrensbeistandin, Frau Jacqueline Spang-Heidecker, maßgeblich beeinflusst wurden.

Diese Manipulationen haben die Grundlage für das aktuelle Verfahren geschaffen und wirken sich weiterhin negativ auf die Interessen meines Kindes und auf meine Position als Vater aus.

Sachverhalt:

Im Verlauf der letzten beiden Verfahren hat die Verfahrensbeistandin wiederholt durch widersprüchliche Aussagen, offensichtliche Pflichtverletzungen

und eine überhebliche Haltung Zweifel an ihrer Neutralität und ihrem tatsächlichen Engagement für das Kindeswohl aufgeworfen. Besonders auffällig ist dabei **ihr Schreiben vom 02.07.2024**, das die Grundlage für die vorliegende Bewertung bildet und sie durch ihre eigenen Aussagen nachhaltig in ihrer Glaubwürdigkeit demontiert.

1. Widersprüchliche Gesprächsbereitschaft:

Trotz meiner mehrfachen Eingaben und deutlichen Hinweise auf meine Gesprächsbereitschaft in den über 450 Tagen vor dem 13.09.2023 hat die Verfahrensbeiständin keine ernsthaften Versuche unternommen, mit mir Kontakt aufzunehmen. Erst am Tag vor der Verhandlung wurde plötzlich ein Gespräch initiiert, dessen Dringlichkeit sie betonte. Es stellt sich die Frage, warum diese Dringlichkeit erst am letzten möglichen Tag entstand und ob dies tatsächlich dem Kindeswohl oder vielmehr der Vortäuschung einer Gesprächsbereitschaft vor Gericht diente.

2. Ignorierte Meldungen und Hinweise:

Am 27.12.2022 habe ich der Verfahrensbeiständin konkrete Hinweise auf Manipulationen und falsche Angaben durch das Jugendamt übermittelt, die nachweislich zu einem Prozessbetrug führten. Diese Hinweise wurden nicht überprüft oder weiter verfolgt, obwohl sie belegbar und für das Verfahren von hoher Relevanz waren. Stattdessen wurde darauf verzichtet, Rücksprache mit mir zu halten, und der nächste Kontaktversuch erfolgte erst am 13.09.2023. Dies lässt Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen aufkommen.

3. Nachweislich falsche Behauptungen:

Im Schreiben vom 02.07.2024 behauptete die Verfahrensbeiständin, meine Telefonnummer sei „nicht mehr vergeben“. Diese Aussage ist nachweislich falsch, da meine Telefonnummer seit über 20 Jahren unverändert besteht und uneingeschränkt erreichbar war. Es bleibt unverständlich, warum die Verfahrensbeiständin nicht einmal den einfachsten Schritt unternommen hat, ihre Aussage durch einen Anruf oder eine andere Form der Kontaktaufnahme zu verifizieren.

Mit dieser nachweislich falschen Behauptung hat sie sich selbst demontiert. Ihre Aussage belegt nicht nur ihre Nachlässigkeit, sondern auch die Überheblichkeit, mit der sie davon ausging, dass das Gericht ihre Aussagen ungeprüft akzeptieren würde. Dieser gravierende Verstoß gegen ihre Pflicht, objektiv und sorgfältig zu handeln, zeigt eine überhebliche Haltung, die offenbar auf ihrer Nähe zum Gericht und der scheinbaren Unantastbarkeit ihrer Position beruht.

4. Widerspruch zwischen Dringlichkeit und Belanglosigkeit:

Am 13.09.2023 wurde eine Kontaktaufnahme noch wenige Stunden vor der Verhandlung als „dringlich“ dargestellt, um vermeintliche

Unklarheiten zu klären. Nach der Verhandlung erklärte die Verfahrensbeistandin jedoch, dass eine weitere Kontaktaufnahme „nicht mehr notwendig“ sei. Dieser plötzliche Wandel wirft die Frage auf, ob das Gespräch tatsächlich der Klärung diente oder lediglich als Alibi für eine vermeintliche Gesprächsbereitschaft vor dem Gericht inszeniert wurde.

5. Missachtung von Verpflichtungen:

Als gerichtlich bestellte Verfahrensbeistandin besteht eine klare Verpflichtung, dem Kindeswohl zu dienen und allen relevanten Hinweisen nachzugehen. Die Verfahrensbeistandin hat jedoch wiederholt Kontaktversuche meinerseits ignoriert und wichtige Informationen unberücksichtigt gelassen. Dieses Verhalten steht in klarem Widerspruch zu den Anforderungen ihres Amtes und ihrer Verantwortung, die Perspektiven aller Verfahrensbeteiligten neutral und umfassend zu berücksichtigen.

Die in diesem Antrag aufgeführten Punkte verdeutlichen, dass die Verfahrensbeistandin nicht nur grundlegende Pflichten verletzt hat, sondern durch bewusste Falschaussagen das Verfahren nachhaltig manipuliert hat.

Begründung

Das Verhalten der Verfahrensbeistandin zeigt eine klare Verletzung ihrer Neutralitätspflicht und ihrer Verantwortung, die Interessen des Kindes objektiv zu vertreten. Indem sie über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keine ernsthaften Bemühungen unternommen hat, Kontakt zu mir aufzunehmen, und stattdessen bewusst falsche Aussagen tätigte, hat sie nicht nur das Vertrauen in ihre Person, sondern auch die Integrität des gesamten Verfahrens untergraben.

Die bewusste Falschaussage, dass meine Telefonnummer „nicht mehr vergeben“ sei, stellt eine grobe Pflichtverletzung dar. **Diese hätte durch einen einfachen Anruf leicht verifiziert werden können.** Dass sie dies unterlassen hat, deutet auf eine überhebliche Haltung hin, die auf ihrer Nähe zum Gericht und ihrer scheinbaren Unantastbarkeit fußt. Statt ihre Verantwortung wahrzunehmen, hat sie sich darauf verlassen, dass ihre Aussagen ungeprüft akzeptiert werden. Dies stellt eine erhebliche Gefahr für die Fairness des Verfahrens und das Kindeswohl dar.

Die Verfahrensbeistandin hat durch ihr Verhalten wiederholt gezeigt, dass sie weder bereit noch in der Lage ist, ihre Aufgabe neutral und professionell auszuführen. Ihre Handlungen haben das Verfahren gezielt zu meinen Lasten manipuliert und damit das Kindeswohl gefährdet. Angesichts dieser gravierenden Pflichtverletzungen ist es untragbar, sie weiterhin in diesem oder zukünftigen Verfahren einzusetzen.

Die Verfahrensbeiständin weiterhin an Entscheidungen meinen Sohn betreffend teilhaben zu lassen, wäre mit der Aufgabe des Gerichts, das Kindeswohl zu wahren nicht vereinbar.

Ich beantrage mit Nachdruck:

1. Feststellung und Dokumentation:

Feststellung, dass die Behauptung der Verfahrensbeiständin im Schreiben vom 02.07.2024, meine Telefonnummer sei „nicht mehr vergeben“, nachweislich falsch ist, und Dokumentation dieser Feststellung im Verfahren, um ihre Glaubwürdigkeit und Integrität zu bewerten.

2. Prüfung der disziplinarischen oder strafrechtlichen Relevanz:

Prüfung, inwiefern die bewusste Falschaussage der Verfahrensbeiständin disziplinarisch oder strafrechtlich zu bewerten ist, und Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Wahrung der Verfahrensintegrität.

3. Entfernung der Verfahrensbeiständin:

Sofortige und finale Entfernung der Verfahrensbeiständin aus dem Verfahren, da ihre Handlungen eine fortgesetzte Beeinträchtigung der Verfahrensintegrität darstellen und das Vertrauen in die Neutralität des Gerichts gefährden.

4. Überprüfung ihrer bisherigen Handlungen:

Eine umfassende Prüfung ihrer bisherigen Handlungen in diesem und früheren Verfahren, um festzustellen, ob vergleichbare Pflichtverletzungen oder manipulative Vorgehensweisen in anderen Fällen vorliegen und welche Auswirkungen diese auf die betroffenen Kinder und Eltern hatten.

Aufnahme in das laufende Verfahren:

Ich bitte das Gericht, diesen Antrag als Teil der Antragsreihe ‚Kindeswohl 2.0 – Aufarbeitung vernachlässigter Aspekte‘ in das laufende Verfahren aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Integrität des Verfahrens und die Interessen des Kindes nicht weiter gefährdet werden.

Nur durch die gründliche Prüfung der in diesem Antrag aufgeführten Punkte kann sichergestellt werden, dass das Verfahren in Zukunft neutral und im Sinne des Kindeswohls geführt wird – ein Ziel, das für alle Beteiligten oberste Priorität haben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel

